



Strothbachwald und Strothbachaue

- Dokumentation und Einordnung -

Herausgeber: Stiftung für die Natur Ravensberg
textliche Mitarbeit: Dr. Jürgen Albrecht
Martin Enderle
Prof. Dr. Tilman Rhode-Jüchtern
Prof. Dr. Roland Sossinka

Kirchlengern (Stift Quernheim), Oktober 2011

1. Einleitung

Im internationalen Jahr der biologischen Vielfalt 2010 hat die Stadt Bielefeld eine Erklärung mit folgendem Inhalt unterzeichnet (Auszüge):

„Die biologische Vielfalt...bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung. Die biologische Vielfalt ist bedroht. ... Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht. ... Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt ... Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen. Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen. ... Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt ... zu ergreifen.“

Bei dem Text handelt es sich um die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“¹, der die Stadt Bielefeld vor gerade mal einem Jahr beigetreten ist. Rat und Verwaltung, Oberbürgermeister und Umweltdezernentin, sie alle haben sich durch einen Selbstbindungsbeschluss zur Einhaltung und Umsetzung der Deklaration, also zur Stärkung der biologischen Vielfalt vor Ort, verpflichtet.

Wo liegen zentrale Handlungsfelder, die den Entscheidungsträgern die Umsetzung der Erklärung ermöglichen und auferlegen? Sie sind vor allem dort zu finden, wo der Stadt Bielefeld eigene Entscheidungskompetenzen zugeordnet sind, also zum Beispiel in der Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit, noch viel stärker aber dort, wo es um gemeindliches Eigentum, also um städtische Grundstücke geht.

Kann eine Kommune, die sich erklärtermaßen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in ihrem Wirkungsbereich einsetzt, ein mit breiter Ratsmehrheit beschlossenes Naturschutzgebiet, das sich in ihrem Eigentum befindet, infrage stellen? Ist es vorstellbar, dass diese Kommune, wenn sie konsistent und glaubwürdig handelt, große Teile einer geschützten Bachaue, die als Puffer zu diesem angrenzenden Naturschutzgebiet dient, an eine Spedition verkauft, um die Fläche aufschütten und als LKW-Abstellplatz herrichten zu lassen? - Vielen engagierten Bürgern in unserer Stadt, Initiativen und den Naturschutzverbänden ging das bisher über ihre Vorstellungskraft. Dennoch ist es am Strothbach in Sennestadt gerade passiert. Die dazu gefassten Beschlüsse werfen erhebliche Glaubwürdigkeitsfragen der fachlich und politisch Handelnden auf, und sie haben einen tiefen Riss zur Bürgerschaft hinterlassen.

Was genau ist geschehen und vor welchem Hintergrund wurden die Entscheidungen getroffen?

¹ http://www.duh.de/uploads/media/Deklaration_Biolog_Vielfalt_in_Kommunen.pdf

2. Die aktuelle Beschlusslage

Auf Antrag der Mehrheitsfraktionen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) beschloss der Stadtentwicklungsausschuss am 19.7.2011:

- I. Der Stadtentwicklungsausschuss unterstützt das Anliegen der Fa. Wahl & Co., das Betriebsgrundstück in Bielefeld-Sennestadt zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erweitern. Deshalb müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten untersucht werden, um dem Unternehmen Entwicklungsraum zu verschaffen.
- II. Da eine Entwicklungsmöglichkeit im Bereich des Strothbachwaldes nicht gewollt und nach Einschätzung des Umweltamtes auch rechtlich nicht möglich ist, soll eine Entwicklung in nördlicher Richtung in den regionalen Grünzug untersucht werden. Die Verwaltung wird schon jetzt beauftragt, die Grundlagen für das regionalplanerische Änderungsverfahren (incl. Alternativenprüfung) bei der Bezirksplanungsbehörde zu erarbeiten.
- III. Wenn das unter Ziff. II. genannte Änderungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist und die entsprechenden Grundstücke erworben werden können, ist die Stadt Bielefeld gehalten, den so genannten Strothbachwald in seiner Funktion dauerhaft zu sichern und eine Harmonisierung von Bauleit- und Landschaftsplanung herbeizuführen.
- IV. Um dem kurzfristigen Bedürfnis nach einer baulichen Erweiterung der Fa. Wahl & Co. Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung beauftragt, an die Fa. Wahl & Co. einen Teil der zwischen dem Betriebsgelände und dem Strothbachwald gelegenen Grünfläche zu verkaufen. Der Strothbach und sein Auenbereich sind nicht Bestandteil der zu veräußernden Fläche. Es soll ein ausreichend großer Abstand zum Gewässer eingehalten werden ... Die Verwaltung wird beauftragt, die geplante Nutzung auf der zu veräußernden Fläche zu ermöglichen - so schnell und soweit dies unter Ausnutzung der rechtlichen Beurteilungs- und Ermessensspielräume geht.
- V. Die aufgrund der vorgenannten Punkte zu erstellenden Planunterlagen sind den Gremien zeitnah vorzustellen.

In seiner Sitzung vom 21.7.2011 stimmte der Rat der Stadt Bielefeld - soweit bekannt mit nur wenigen Gegenstimmen - in nichtöffentlicher Sitzung dem Verkauf der unter IV. beschriebenen, stadteigenen Fläche im Landschaftsschutzgebiet zu.

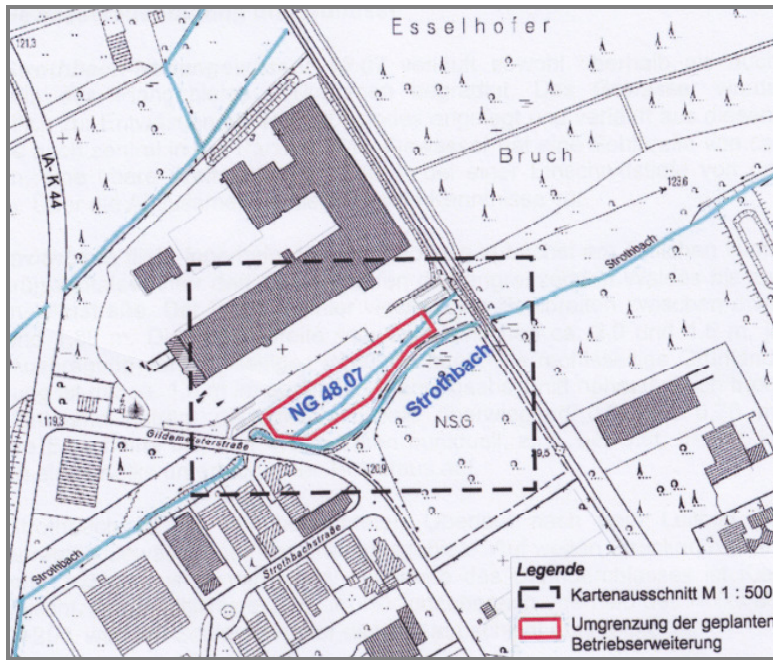


Abb. 1: Lage der vorgesehenen Betriebserweiterung²

Damit bedarf das Nebengewässer 48.07 des Strothbaches, das überschüttet wird, der Verlegung. Der geplante LKW-Abstellplatz ragt künftig bis etwa 5 Meter an den aquatischen Bereich des Strothbaches heran. Die Kronentraufen des Altbaumbestandes Strothbachwald hängen dann teilweise bis auf die Fläche des Abstellplatzes.

3. Das Konzept gestufter Schutzgebiete im deutschen Naturschutzrecht

Naturschutzgebiete wie der Strothbachwald in Sennestadt werden nach bundesdeutschem Naturschutzrecht ausgewiesen

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wie die Strothbachaue dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Sicherung von Gebieten wegen ihrer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbilds, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

Landschaftsschutzgebiete sind somit ein Instrument zum Schutz der natürlichen abiotischen Ressourcen wie Luft, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer. Sie sind auch vorgesehen als Ergänzungs- und Pufferflächen für Naturschutzgebiete. D.h.: idealtypisch

² Quelle: Verlegung des Strothbach-Nebengewässers 48.07 (NZO, 2011)

sollen sich Landschaftsschutzgebiete als Abschirmung um Naturschutzgebiete legen, wie das in zahlreichen Fällen auch in den drei Bielefelder Landschaftsplänen gelungen ist. Am Strothbachwald war dies nur eingeschränkt möglich, weil die gewerbliche Entwicklung zum Zeitpunkt Ratsbeschlüsse zu den Landschaftsplänen bereits weit fortgeschritten war.

Umso wichtiger für den langfristigen Bestand des Naturschutzgebietes Strothbachwald ist seine einzige Anbindung über die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzte Gewässeraue des Strothbaches, die keilförmig den Biotopverbund zur freien Landschaft herstellt.

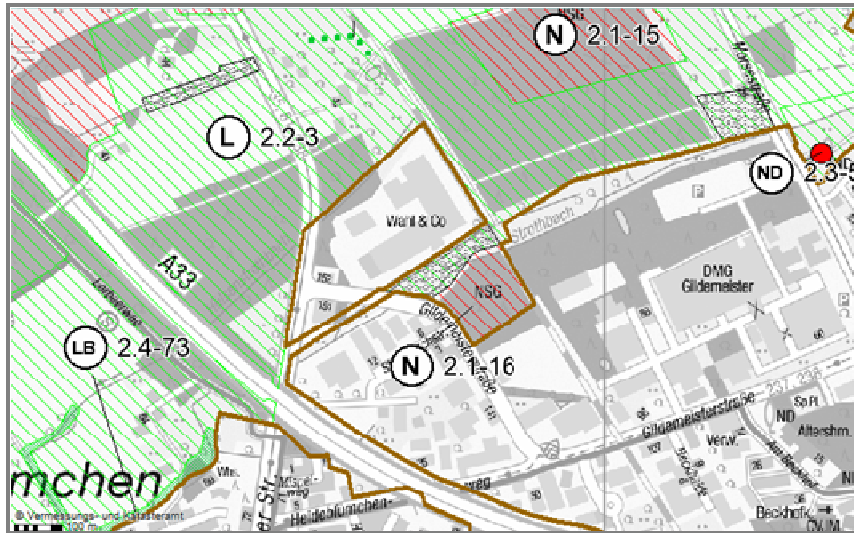


Abb. 2: Auszug Landschaftsplan Senne³

Beraubt man die Strothbachaue ihrer Funktionsfähigkeit als Biotopbindung, so ist der langfristige Effekt bildhaft vergleichbar mit dem Entzug des Grundwassers. Das Naturschutzgebiet Strothbachwald wird isoliert und langfristig verarmen oder um im Bild zu bleiben: „austrocknen“.

4. Die Schutzwürdigkeit des Strothbachwaldes

Bei dem im Landschaftsplan Senne ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Buchen-Eichenwald zwischen Strothbachstraße und Bahnlinie Bielefeld-Paderborn, kurz: „Strothbachwald“, handelt es sich um eine Fläche von etwa 3 ha, die in früherer Zeit Teil der ausgedehnten Evessel-Waldlandschaft zwischen Bullerbachtal und Menkhäuser Bach war⁴. Das Alter des Baumbestandes (insbesondere Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche) liegt z.T. bei etwa 130 Jahren, sodass er eine hohe Attraktivität für seltene Tierarten besitzt, die Baumhöhlen bewohnen. Der Bereich gilt in Bielefeld als Waldfläche mit dem höchsten Bestand an Baumhöhlen. Dies belegen nicht zuletzt Erhebungen der Bielefelder Umweltverbände im Jahr 2010, die folgende Zahlen zutage förderten: 65 Höhlenbäume mit mindestens 90 Höhlen. Dort vorkommende Arten sind u.a. Schwarz- und Grünspecht, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Hohлтаube sowie höhlenbewohnende Dohlen.

³ http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php

⁴ Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend: Der „Strothbachwald“ - ein bedrohtes Kleinod im Bielefelder Süden (2011)

Im landesweiten Biotopkataster ist der Strothbachwald als schutzwürdiges Biotop BK-4017-384 „Buchen-Altholzparzelle am Rande des Gewerbegebietes Dalbke“ registriert. Waldflächen wie diese gelten landesweit als gefährdet und kaum regenerierbar.⁵

In ihrer artenschutzrechtlichen Prüfung (März 2010) zum Vorhaben der Fa. Wahl & Co., den Strothbachwald abzuholzen und die Fläche zu bebauen, kommt die Stadt Bielefeld zu folgendem Ergebnis bezogen auf die besonders zu betrachtenden prioritären Arten: „Sowohl für den Schwarzspecht als auch für den Kleinen Abendsegler wird die Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz⁶ verneint. Das zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorliegende Vorhaben ist insofern unzulässig.“⁷

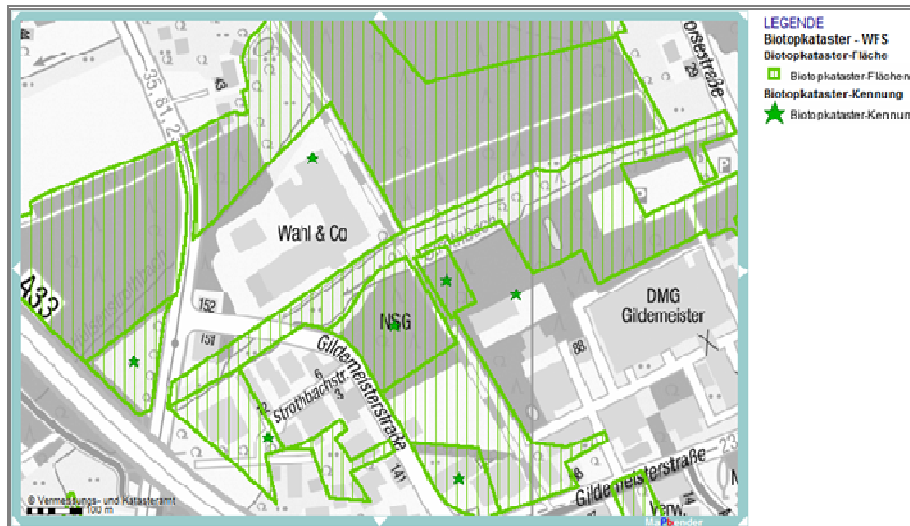


Abb. 3: Auszug Biotopkataster NRW

5. Die Schutzwürdigkeit der Strothbachaue

Der Strothbach hat seinen Ursprung im Bielefelder Ortsteil Dalbke. Er ist insgesamt etwa 4,9 Kilometer lang und mündet, nach Südwesten fließend, in die Dalke. Im Gebiet zwischen Strothbachwald und der Fa. Wahl & Co. fließt der Bach „am östlichen Rand des Grünlandtals unter den Kronentraufen des angrenzenden Waldes bis zur Gildemeisterstraße. Der Bach hat hier wechselnde Sohlbreiten zwischen etwa 0,85 m und 1,80 m. Die obere Breite schwankt zwischen 2,0 m und 4,5 m, je nach Ausprägung der linksseitigen Waldböschung.“⁸

Die hohe Schutzwürdigkeit des Waldbestandes bestimmt letztlich auch die Notwendigkeit, die Aue des Strothbaches in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten, auch wenn sie „nur“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Sie stellt nicht nur die erforderliche Abschirmung sondern auch das einzige biotopverbindende Element zum angrenzenden Landschaftsraum dar. Die so genannte Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen⁹) gibt klare Hinweise zur Gestaltung von Gewässertypen, wie sie der Strothbach mit seiner Aue darstellt. Die Stadt Bielefeld, die sich zur Stärkung der biologischen Vielfalt verpflichtet hat, verlässt ihre selbst gesetzten

⁵ Gefährdungsstufe 3 Rote Liste der Pflanzengesellschaften, Verbücheln 1995)

⁶ Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten

⁷ Stadt Bielefeld, Umweltamt: Vorbereitende Artenschutzprüfung für die Erweiterung der Fa. Wahl & Co. (Kurzfassung), März 2011

⁸ Verlegung des Strothbach-Nebengewässers 48.07 (NZO, 2011, S. 3))

⁹ <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>

Maßstäbe und handelt gegen Natur- und Gewässerschutz, wenn sie die im Ist-Zustand bereits beeengten Verhältnisse für die Gewässerentwicklung weiter erheblich einschränkt. Auch wenn der in der Blauen Richtlinie geforderte maximale Entwicklungskorridor eines solchen Gewässers von 30 Metern nicht mehr erreichbar ist (im ursprünglichen Bebauungsplan waren 40 Meter festgesetzt), kann die Konsequenz nicht lauten, den Auenquerschnitt weiter zu beschneiden.

Dies ist jedoch die Konsequenz des Verkaufs von 5.700 qm Auefläche an den Spediteur Wahl & Co.: das Unternehmen erweitert sich bis zu 40 Meter nach Südosten in die Grünlandflächen hinein. Auf einer Länge von etwa 80 Metern reicht der künftige LKW-Abstellplatz bis zu 5 Meter ans Gewässer.

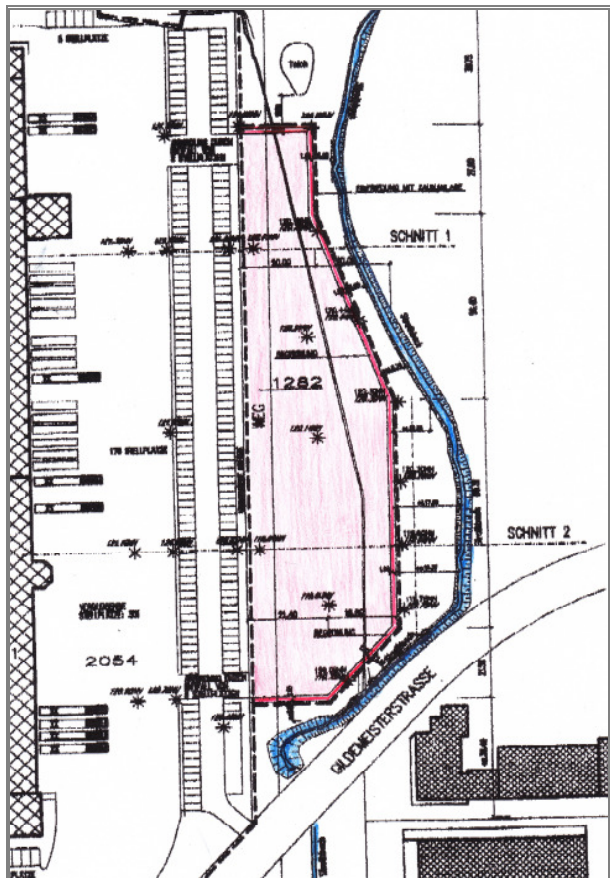


Abb. 4: Der von der Stadt Bielefeld veräußerte Auebereich des Strothbaches (rot gekennzeichnet)

Die Entwicklungsfähigkeit des Strothbaches ist damit erheblich reduziert. Die Funktionsfähigkeit der Aue als Linienbiotop und Jagdrevier für Fledermäuse wird stark eingeschränkt, durch zusätzliche Belastungen von Schall-, Lichtimmissionen und LKW-Verkehrsbewegungen möglicherweise weitgehend zerstört. Die im Strothbachwald vorkommenden störungsempfindlichen, artenschutzrechtlich bedeutsamen und planungsrelevanten Arten (Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten) werden dadurch massiv beeinträchtigt, das artenschutzrechtliche Prüfergebnis für den Strothbachwald wird so „durch die Hintertür“ ausgehebelt.

Gerade die großräumig verbindenden Biotopfunktionen hat die Stadt Bielefeld, wie im Landschaftsbeirat immer wieder berichtet, in den vergangenen Jahren schwerpunktmäßig, auch unter finanziellem Aufwand gestärkt. Von dem Raum östlich der B 68 (ehem. Gelände der WISA) bis zur BAB 33 wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angesiedelt und Grünlandflächen durch Vertragsnaturschutz gesichert. Es war gelungen, große Flächen als Offenlandbereiche zu sichern, um gerade den schutzwürdigen Arten des Strothbachwaldes hier einen Lebens- und Nahrungsraum zu schaffen. Die Rückführung der Strothbachflächen zu einer „Restau“ macht diese Bemühungen und Aufwändungen weitgehend zunichte.

Für solche fehlgeleiteten Gewässerentwicklungen gibt es in Bielefeld ein anschauliches Beispiel: die Degradierung der Tüterbachaue im Gewerbegebiet am Südring. Mitte der 90er Jahre wurde der Bebauungsplan aufgestellt. Der Tüterbach wurde zwischen die Baukörper gelegt und sollte als Grünverbindung im Rahmen des Ausgleichskonzeptes ökologische Funktionen als Linienbiotop übernehmen. Das Konzept ist gescheitert: das derart eingezwängte Gewässer zwischen Baumarkt und Bürogebäuden ist für den Biotopverbund praktisch wertlos.

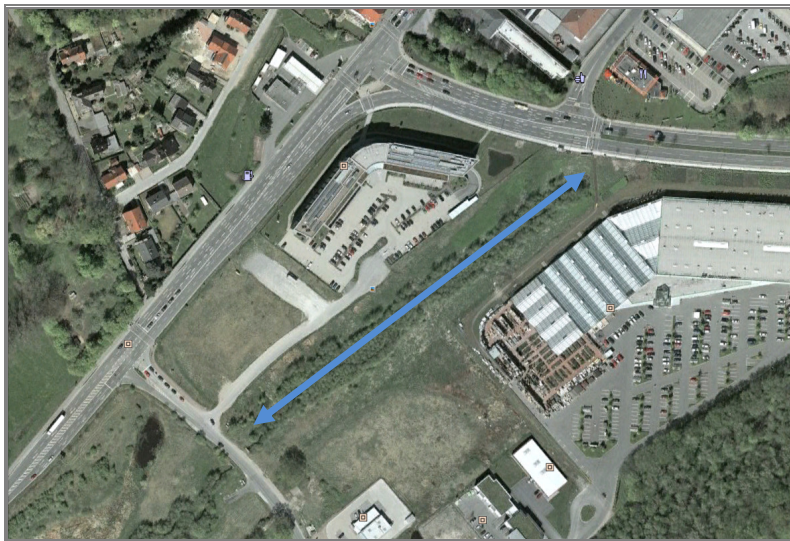


Abb. 5: Der Tüterbach im Gewerbegebiet am Südring

6. Die Beseitigung des Strothbach-Nebengewässers und die „Renaturierung“ des Strothbaches

Das Negativbeispiel der Tüterbachaue im Gewerbegebiet untermauert die Hinweise der Blauen Richtlinie, dass auch kleinere Fließgewässer, wie wir sie auf der Südseite des Teutoburger Waldes finden, ausreichende Entwicklungsräume benötigen, um Funktionen im Biotopverbund übernehmen zu können. Da sich auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ökologischen Gewässerfunktionen auseinandersetzt¹⁰, wundert es stark, dass die Einengung und Aufschüttung der Strothbachaue kein wasserrechtliches Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung¹¹ ausgelöst hat. Nur die auf etwa 180 Meter

¹⁰ und letztlich das so genannte Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt hat

¹¹ hierzu das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Martin Stenzel): Nach Nr. 13.18.1 in Anlage 1 zum UVPG ist der in Rede stehende Gewässerbau ein so genannter „A-Fall“, da die Maßnahme nicht zu den unter 13.18.2 aufgelisteten Fällen zu zählen ist. Notwendig ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c des UVPG. Hierzu finden sich in Anlage 2 des Gesetzes die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls. Dabei sind gesetzlich geschützte Biotope gem. 2.3.7 der

geplante Beseitigung des Strothbach-Nebengewässers 48.07 wurde über ein Verfahren nach § 68 WHG betrieben. Im Antrag heißt es: „Der Verlauf des Strothbaches wird von der geplanten Betriebserweiterung nicht berührt.“

Da die Beseitigung des Nebengewässers einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, soll sie durch eine naturnahe Gestaltung der „Restaue“ des Strothbachs ausgeglichen werden. Dazu sagt der landschaftspflegerische Begleitplan: „Die Planung (*Anm. d. Hrsg.:* für den Strothbach) sieht ... einen gewundenen Verlauf mit wechselnden flachen und steileren Uferböschungen unter Ausnutzung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche südöstlich der geplanten Parkplätze der Fa. Wahl & Co. vor.“¹² Damit geht das Ausgleichskonzept an den hier offensichtlichen Naturschutzanforderungen vorbei:

- zum einen wird auf einer Restfläche fragwürdiger Naturschutz betrieben,
- zum anderen fokussiert die Ausgleichsplanung allein auf gewässerökologische Mikrobelaenge; die Problematik der Verinselung des Strothbachwaldes bleibt außen vor.

Gänzlich unberücksichtigt bleiben die mittelfristigen betrieblichen und ökologischen Folgeentwicklungen, die durch die Auffüllung der Aue begünstigt oder vorbereitet und unter Ziffer II des oben genannten Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses bereits vorgezeichnet werden: die betriebliche Erweiterung in den regionalen Grünzug hinein unter Zerstörung weiterer ökologisch wertvoller Biotope mit artenschutzrechtlich bedenklichen Konsequenzen. Die Gesamtbetrachtung aller miteinander verknüpfter Eingriffe erfordert eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und insbesondere der Auswirkungen auf den Artenschutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

7. Die Entscheidungskompetenz der Stadt Bielefeld

Berührt sind zum einen Aufgaben im Bereich der Planungshoheit der Stadt Bielefeld: die Kommune ist Trägerin der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung, und sie ist Baugenehmigungsbehörde. Zum anderen ist die Stadt Bielefeld Eigentümerin der in Rede stehenden Fläche.

7.1 Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Im Jahr 1976 wurde der Bebauungsplan Nr. I / St III / 2 „Industriegebiet Schlinghofstraße“ vom Rat beschlossen (1. Änderung 1983). Für die Strothbachaue sieht er einen 40 Meter breiten Streifen als „öffentliche Grünfläche“ vor. Diese dient als Pufferfläche und Korridor für den Biotopverbund. Hier steht, was landschafts- und planungsrechtlich noch von Bedeutung sein könnte, der Bebauungsplan auch nicht im Widerspruch zu dem später beschlossenen Landeschaftsplan Senne.

Mitte der 90er Jahre wurde dieser Landschaftsplan mit breiter Mehrheit beschlossen. Der Strothbachwald wurde als Naturschutzgebiet festgesetzt und die Strothbachaue in das Landschaftsschutzgebiet Feuchtsenne integriert. Dieser Ratsbeschlusses löste einen so genannten „Anpassungsbedarf“ für die Bauleitplanung aus.

Anlage (§ 30 BNatSchG / § 62 LG NRW) und gem. 2.3.8 Überschwemmungsgebiete (nach WHG) als Kriterien ausdrücklich genannt.

¹² Verlegung des Strothbach-Nebengewässers 48.07; landschaftspflegerischer Begleitplan (NZO, 2011, S. 14)

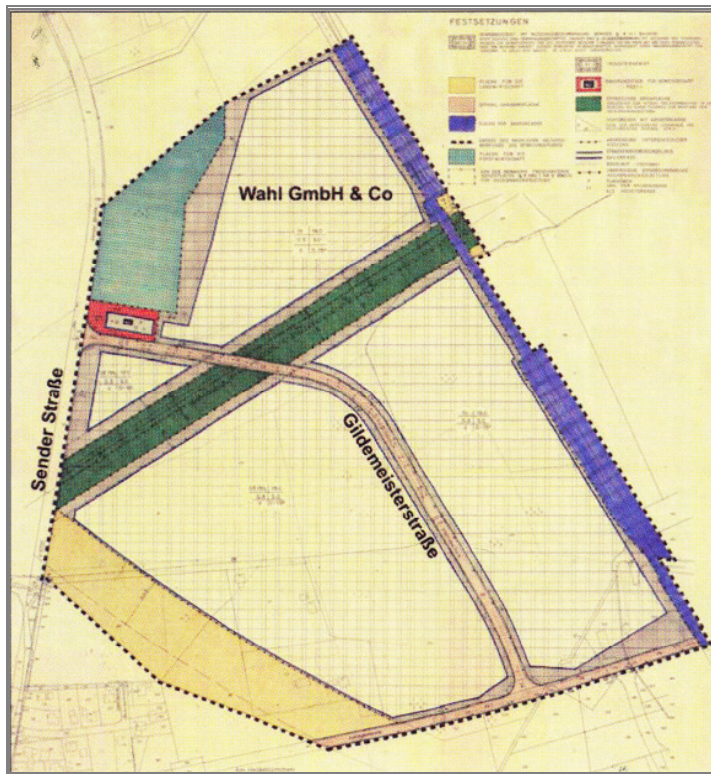


Abb. 6: Der Bebauungsplan „Industriegebiet Schlinghofstraße (1976 / 1983)

Dies galt jedoch für eine ganze Reihe weiterer Ausweisungen der Bielefelder Landschaftspläne, sodass die Bauverwaltung - wie damals im Landschaftsbeirat berichtet - eine Prioritätenliste vorschlug, um die Aufgabe mit dem vorhandenen Personal bewältigen zu können. Dabei wurden zunächst solche Flächen nachrangig behandelt, die sich im städtischen Eigentum befanden. Die Begründung dafür lautete: Bei kommunalen Flächen wie einem Körperschaftswald hat es die Stadt ja selbst in der Hand, die Ausweisungen des Landschaftsplanes faktisch umzusetzen.

7.2. Die Stadt als Flächeneigentümerin

Insofern war die Stadt, solange Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht an den Landschaftsplan angepasst waren dem Grunde nach gehalten, Schutzflächen in städtischem Eigentum nicht zu veräußern. Im Falle der Strothbachaue nimmt die Stadt Bielefeld die von ihr beschlossenen Schutzziele für den Planungsraum gänzlich zurück.

Im Ergebnis ist in der gegenwärtigen Situation nicht die planungsrechtliche Fragestellung ausschlaggebend, sondern die eigentumsrechtliche: die Stadt Bielefeld war frei in ihrer Entscheidung, ob sie die genannten 5.700 qm Landschaftsschutz- und Auefläche an die Fa. Wahl veräußert oder an der Umsetzung des Landschaftsplanes Senne festhält. - Als Kommune, die sich den Erhalt der biologischen Vielfalt auf die Fahnen geschrieben hat, hätten für die Veräußerung andere Prioritäten und Maßstäbe gelten müssen, als letztlich zum Zuge kamen.

8. Standortlösung und Erarbeitung eines Rahmenplans

Zunächst ist zu fragen, welche Standortlösungen und -alternativen für eine Betriebserweiterung des Unternehmens Wahl & Co. zur Verfügung standen oder stehen. Gerade im direkten Nahbereich waren in den vergangenen Jahren mehrere Grundstücke auf dem Markt, die allerdings den aktuellen Standort nicht unmittelbar arrondieren konnten. Gleichwohl wären sie unter ökologischen Vorgaben als Alternativflächen geeignet gewesen, sofern das Unternehmen sich der Aufgabe mit der angemessenen Kreativität gestellt hätte. Aktuell verkauft die Sennestadt GmbH Grundstücke mit erheblicher Größe im Bereich des ehemaligen Beckhofgeländes.



Abb. 7: Gewerbebeflächenangebot an der Gildemeister Straße

Die Fa. Wahl & Co. setzte und setzt jedoch offenbar ausschließlich auf eine Erweiterung direkt an ihrem Betriebsgelände. Hierfür werden die jetzt von der Stadt veräußerten Fläche der Strothbachaue in keiner Weise ausreichen. Damit verfolgt das Unternehmen das Ziel, entweder doch mittelfristig den Strothbachwald oder nördlich angrenzende Grundstücke des Hofes Rolf als Bauflächen zu erwerben. Diese Strategie richtet sich in vollem Umfang gegen die Belange des Natur- und Freiraumschutzes.

Der Konflikt stellt im „klassische“ Sinne eine Gemengelage dar. Planerisch wäre ihr vor allem dadurch zu begegnen, dass die Stadt Bielefeld als Trägerin der Bauleitplanung den Maßstab erweitert und zur weitgehenden Berücksichtigung aller Interessen zunächst einen Rahmenplan erarbeitet hätte, der auch bebaubare Gewerbebeflächen im näheren Umfeld einschließen hätte berücksichtigen müssen.

Gerade als Grundstückseigentümerin von Strothbachaue und -wald war die Stadt Bielefeld in einer komfortablen Situation. Sie hätte ihren Besitzstatus als Faustpfand einsetzen können, um einen solchen vorbereitenden Plan zu entwickeln, der die Konflikte zwischen Naturschutz- und gewerblichen Belangen kurz- aber auch langfristig zu lösen versucht. Hierzu hätte auch eine Diskussion der noch nicht voll ausgeschöpften Gewerbebeflächen der Firmen Gildemeister bzw. Kramer & Grauthoff gehört. Vor jeglicher liegenschaftlichen Entscheidung hätten hier die tangierten Bebauungspläne zur Diskussion gestellt werden müssen, um für die Biotopanbindung des Strothbachwaldes einen angemessenen Korridor zu erhalten.



Abb. 8: Sicherung eines Korridors (grüner Pfeil) zur Biotop-anbindung im Bereich gewerblichen Erweiterungsflächen

Erst nach Erzielung eines auch für den Naturschutz befriedigenden Ergebnisses hätten weitere, ggf. auch liegenschaftliche Entscheidungen getroffen werden dürfen. Mögliche Grundstückserlöse hätten ggf. für den Erwerb von bebaubaren Teilflächen aus dem benachbarten Plangebiet eingesetzt werden können.

Das Faustpfand der kommunalen Eigentümerschaft wurde jedoch durch den Beschluss des Stadtrates im Juli verspielt. Gleichzeitig hat die Fa. Wahl & Co. angekündigt, die erwähnte nördliche Betriebserweiterung zu planen, für welche bei der Stadt offenbar bereits eine Bauvoranfrage vorliegen soll. Diese Planung steht, da sie einen großflächig ausgewiesenen regionalen Grünzug in Anspruch nehmen würde im Widerspruch zur Landesentwicklungsplanung NRW (Ziel 2.27: Erhalt vorhandener regionaler Grünzüge v.a. in Verdichtungsgebieten) und zum geltenden Regionalplan, Oberbereich Bielefeld. Die dortigen Waldflächen stehen dem Strothbachwald bzgl. der Natur- und Artenschutzbelange in nichts nach. Die Mehrheitsfraktionen haben in ihrem politischen Antrag (vgl. S. 3) dennoch bereits Sympathie für das Vorhaben der Fa. Wahl & Co. bekundet. Damit ist es offenbar Wille der Entscheidungsträger, die Ziele von Regional- und Landschaftsplanung in Teilen der Senne völlig außer Kraft zu setzen. Die Umwelt- und Naturschutzverbände, zahlreiche Initiativen, Bürgerinnen und Bürger werden sich mit diesem Vorgehen sehr kritisch auseinandersetzen.

Impressum: Stiftung für die Natur Ravensberg
Am Herrenhaus 27
32278 Kirchlengern (Stift Quernheim)
www.stiftung-ravensberg.de